

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Wurmerich-Ost“ Nüdlingen, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 06.11.2018 die Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Wurmerich-Ost“ beschlossen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 07.12.2021 wurde in der Gemeinderatssitzung am 07.12.2021 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Weiterhin wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Für Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung (§ 13a Abs. 2 Satz 4 BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB) ist kein Ausgleich erforderlich.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nüdlingen wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2. BauGB angepasst.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Wurmerich-Ost“ umfasst eine Erweiterung des Bebauungsplanes als Wohnbaufläche im Süden (ca. 0,3 ha) und die Umwidmung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ künftig zu Wohnbaufläche (ca. 0,1 ha).

Der Entwurf der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Wurmerich-Ost“ und seine Begründung sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegen im Rathaus der Gemeinde Nüdlingen, Kissinger Str. 1, 97720 Nüdlingen,

vom 17.01.2022 bis einschließlich 18.02.2022

nach vorheriger Terminvereinbarung zu den allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich, per E-Mail (info@nuedlingen.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter - www.nuedlingen.de/buergerservice/bauamt - veröffentlicht.

Zeitgleich werden nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und zur Äußerung bzw. Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis

der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nüdlingen, den 21.12.2021
gez. Harald Hofmann
Erster Bürgermeister